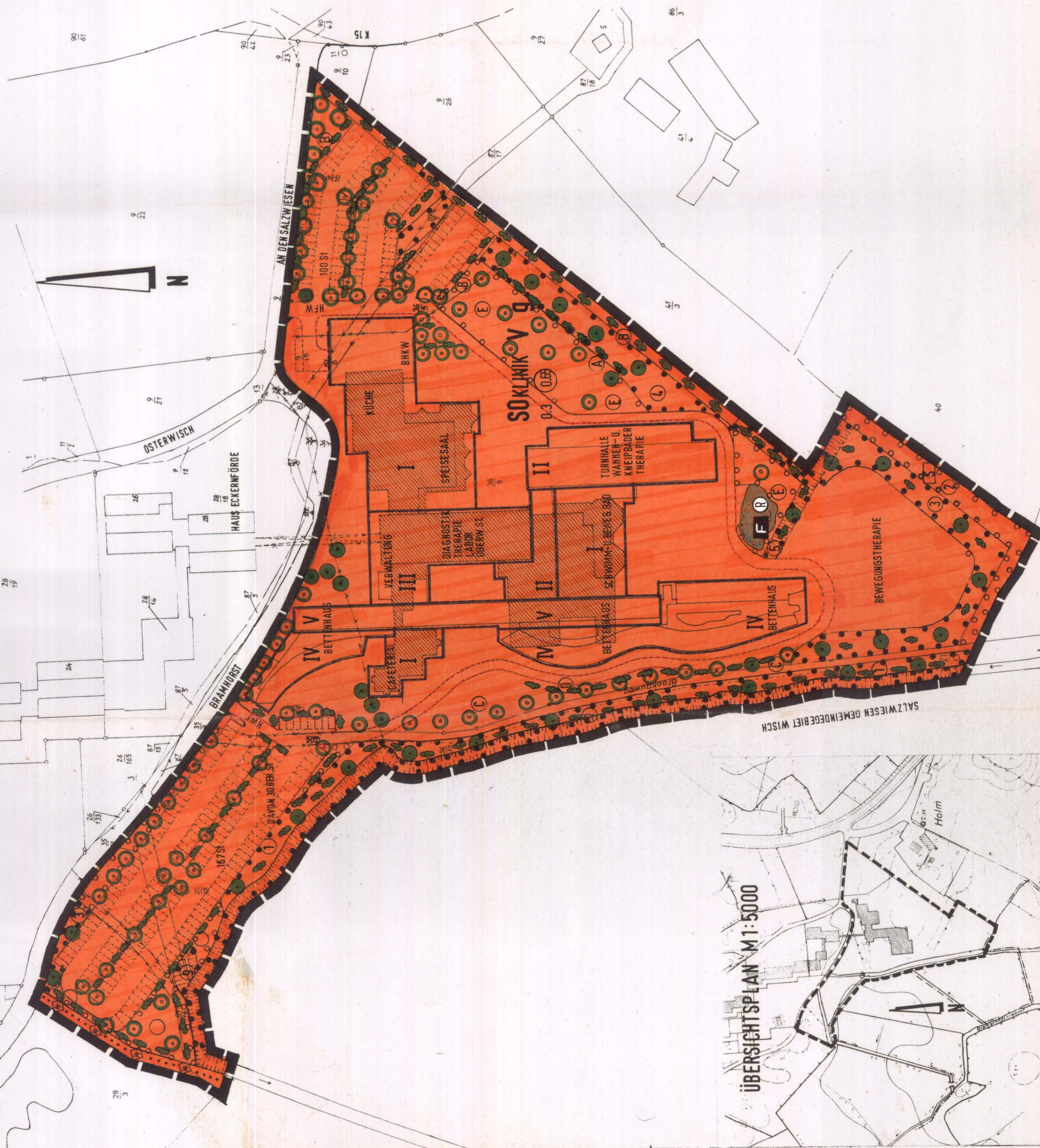


TEIL A PLANZEICHNUNG B-PLAN NR.42 - OSTSEEKLINIK HOLM DER GEMEINDE SCHÖNBERG M 1:1000



TEIL B TEXT

SO KLINIK

Sondergebiet - Kurklinik

Geschobflächenzahl § 11 BauWO

Grundflächenzahl § 20 BauWO

Zahl der Geschosse § 19 BauWO

oberkante Erdgeschoss +3,20 m üNN § 16 BauWO

geschlossene Bauweise § 22 BauWO

Baugrenze § 23 BauWO

Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11 BauGB

Weg § 9 (1) 11 BauGB

Wanderweg § 9 (1) 11 BauGB

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche z.B. Öffentlichkeit § 9 (1) 11 BauGB

Stelplätze § 9 (1) 11 BauGB

Einfahrtsbereich § 9 (1) 11 BauGB

private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Wasserrflächen § 9 (1) 16 BauGB

F - Ischwasserreservoir
R - Regenerationsreich für Dachen/W.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB

vorn. Bäume § 9 (1) 25b BauGB

vorn. Büsche § 9 (1) 25b BauGB

anzapflanzende Bäume § 9 (1) 25b BauGB

anzupflanzende Büsche § 9 (1) 25b BauGB

Sukzessionsst. § 9 (1) 25b BauGB

Grenzen des Geltungsbereiches des B-Planes § 9 (7) BauGB

- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Flurstücksgränze
- fortfallende Flurstücksgränze
- vorn. Gebäude
- Graben / Böschung
- Flurstücksbezugsrichtung
- Hauptverkehrsrichtung
- Blocknetzinfrastruktur
- Teilgebiete
- Gründungsgründung
- Abbruch fassungsbrücke

Im Bereich des "Sondergebietes Klinik" sind folgende Nutzungen zulässig: Fachklinik, Kur- und Sanatoriumscharakter mit Erklärungen des Herz- und Kreislaufklinik, Bettenhäuser, Labor, Untersuchungsstation, Turnhalle, Verwaltung, Therapieräume mit Mannen- und Kneipptabern, Versorgungs-einrichtungen mit Küche und Speisesaal und ein Blockheizkraftwerk.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 - OSTSEEKLINIK HOLM

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.86 (BBodm. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.4.1993 (GGBl. I S. 486) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.7.1994 (GVBl. Sch.-Holt. (S. 321)), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31. Oktober 1996 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Holm folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet der Ostsee Klinik Holm (An den Salzwiesen 1), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauWO 1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.2.1996. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Die ortsübliche Bekantmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.2.1996 am 29.2.1996 erfolgt. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Die ortsübliche Bekantmachung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.2.1996 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB und § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat am 29.2.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.8.1996 bis 29.2.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]
- Die Gemeindevertretung hat am 29.2.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.8.1996 bis 29.2.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Az: 4401/1/1/2 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt hat. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Die Behauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird ausgefertigt. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bauungsplan während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ist, sind am 29.2.1996 (vom bis) ortsüblich bekantgemacht worden. In der Bekantmachung ist auf die Geltendmachung der Verjährung (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erloschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit hin am 29.2.1996 in Kraft getreten. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 29.2.1996 bestätigt worden. Schönberg, den 29.2.1996. Bürgermeister [Signature]